



Betreff: **Abfallgebührenverordnung Malta 2026**

Datum: 19. Dezember 2025  
Zahl: 8520/2025  
(Bei Eingabe bitte Geschäftszahl anführen!)

Sachbearbeiter: AL Emir Memic, MA  
Telefon: +43 (0) 4733 220 12  
E-Mail: emir.memic@ktn.gde.at

# VERORDNUNG

**des Gemeinderates der Gemeinde Malta vom 18. Dezember 2025, Zahl: 8520/2025, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung 2026)**

Gemäß §§ 16, 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 128/2024, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBI. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 47/2025, und gemäß §§ 55 ff. der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBI Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 47/2025, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 15. November 2024, Zi. 8510-A/2024 (Abfuhrordnung), wird verordnet:

## § 1 Ausschreibung

- (1) Als Vergütung für den durch die Entsorgung und Umweltberatung entstehenden Aufwand werden Abfallgebühren ausgeschrieben.
- (2) Die Abfallgebühren im Abholbereich werden – mit Ausnahme der Entsorgung der biogenen Abfälle und des Sperrmülls - geteilt ausgeschrieben: Als Bereitstellungsgebühr für die Bereitstellung der Einrichtungen zur Entsorgung der Abfälle und der Umweltberatung und für die Möglichkeit ihrer Benützung bzw. Inanspruchnahme einerseits und als Entsorgungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen andererseits.
- (3) Werden als Müllbehälter Müllsäcke vorgesehen, so gilt als Müllbehälter die jährlich erforderliche Zahl an Müllsäcken.

## § 2 Bereitstellungsgebühr

Die Höhe der jährlichen Bereitstellungsgebühr für den Abholbereich ergibt sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:





	vom 01.01.2026 bis 31.12.2026:	vom 01.01.2027 bis 31.12.2027:	ab 01.01.2028:
a) je 80 Liter Müllbehälter	25,00 €	27,00 €	29,00 €
b) je 120 Liter Müllbehälter	55,00 €	58,00 €	61,00 €
c) je 240 Liter Müllbehälter	110,00 €	116,00 €	122,00 €
d) je 1100 Liter Müllbehälter	490,00 €	519,00 €	545,00 €

### § 3 Entsorgungsgebühr

- (1) Im Abholbereich ergibt sich die Höhe der Entsorgungsgebühr, indem die Zahl der aufgestellten Abfallsammelbehälter mit der vom Bürgermeister gemäß § 23 Abs 3 K-AWO festgesetzten Anzahl der Entleerungen und dem jeweiligen Gebührensatz vervielfacht wird. Der Gebührensatz beträgt je Entleerung inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 % für:

	vom 01.01.2026 bis 31.12.2026:	vom 01.01.2027 bis 31.12.2027:	ab 01.01.2028:
a) je 60 Liter Müllsack (Zusatzsack)	6,80 €	7,20 €	7,60 €
b) je 80 Liter Müllbehälter	7,60 €	8,00 €	8,40 €
c) je 120 Liter Müllbehälter	9,60 €	10,00 €	10,40 €
d) je 240 Liter Müllbehälter	19,40 €	20,40 €	21,40 €
e) je 1100 Liter Müllbehälter	85,00 €	89,00 €	93,00 €

- (2) Die Höhe der Entsorgungsgebühr ergibt sich im Sonderbereich aus der Vervielfachung der Zahl der ausgegebenen Müllsäcke (und Zusatzsäcke) mit dem festgesetzten Gebührensatz und beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

	vom 01.01.2026 bis 31.12.2026:	vom 01.01.2027 bis 31.12.2027:	ab 01.01.2028:
je 60 Liter Müllsack (Zusatzsack)	6,40 €	6,80 €	7,20 €

- (3) Für die Entsorgung des Sperr- und Sondermülls wird im Altstoffsammelzentrum „Triphube“ der Gemeinde Malta entsprechend der Betriebs- und Tarifordnung ein privatrechtliches Entgelt verrechnet.
- (4) Im Abholbereich ergibt sich die Höhe der Entsorgungsgebühr für den Biomüll, indem die Zahl der aufgestellten Abfallsammelbehälter mit der vom Bürgermeister gemäß § 23 Abs 3 K-AWO festgesetzten Anzahl der Entleerungen und dem jeweiligen Gebührensatz vervielfacht wird. Der Gebührensatz beträgt je Entleerung inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10% für:





	vom 01.01.2026 bis 31.12.2026:	vom 01.01.2027 bis 31.12.2027:	ab 01.01.2028:
a) je 120 Liter Müllbehälter	11,00 €	12,00 €	13,00 €
b) je 240 Liter Müllbehälter	13,00 €	14,00 €	15,00 €

## § 4 **Abgabenschuldner**

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremden Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Mieteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.
- (2) Die Gebührenschuld geht im Falle eines Eigentümerüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.

## § 5 **Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe**

- (1) Die Festsetzung der Bereitstellungs- und Entsorgungsgebühr für den Abholbereich und die Entsorgungsgebühr für den Sonderbereich hat – soweit in den folgenden Absätzen nicht Abweichendes bestimmt wird – mit Abgabenbescheid zu erfolgen.
- (2) Im Abholbereich und Sonderbereich sind vierteljährlich am 15. Februar, am 15. Mai, am 15. August und am 15. November, anteilige Zahlungen, aufgrund dieser Abgabenfestsetzung zu leisten. Der Betrag wird jeweils mittels Lastschriftanzeige mitgeteilt.
- (3) Die Entsorgungsgebühr für den 60 Liter Zusatzmüllsack (zusätzlich zum Pflichtmüllbehälter oder Pflichtmüllsack für den Abholbereich sowie den Sonderbereich) ist mit Abholung des Müllsackes am Gemeindeamt zu entrichten.

## § 6 **Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt mit **1. Jänner 2026** in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Malta vom 13. Dezember 2024, Zahl 8520/2024, mit der Gebühren für die





Benützung von Gemeindeeinrichtung zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung 2025), außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Mag. Klaus RÜSCHER

